

# Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



## 3. Änderung der Entwässerungssatzung der Kreisstadt Heppenheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (GVBl. I 2016 S. 70), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in der Sitzung am 19.09.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) vom 11.12.2014, in der Fassung der 2. Änderung vom 30. November 2017, beschlossen:

### Artikel 1

#### 1. § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

##### § 9 Pflichten des Abwassereinleiters

(7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Abwassereinleiter gem. § 5 Abs. 3 selbst zu schützen.

#### 2. § 10 Abs. 3 b erhält folgende Fassung:

##### § 10 Vorbehandlungs-/Abscheideanlagen

b) Bei Anfall von org. Fetten und Ölen sind mindestens Fettabscheider gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch Bescheid widerruflich auf den Einbau einer Fettabscheideanlage verzichtet werden. Das Abscheidegut ist unter Berücksichtigung des Abfallrechts zu beseitigen.

#### 3. § 12 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

##### § 12 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

1.2 pH-Wert 6,5 – 9,5

#### **4. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 19 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

(2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 15 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 18 Abs. 1 bis 3.

#### **5. § 26 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 26 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung**

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen sowie die Beitragsberechnung können von beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

#### **6. § 28 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 28 Beauftragung Dritter bei der Kostenerstattung**

Entfällt

#### **7. § 32 erhält folgende Fassung und geänderte Nummerierung der Absätze:**

##### **§ 32 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser**

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- a. bei zentraler Abwasserreinigung  
in der Abwasseranlage 3,30 EUR
- b. bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstücks-  
kläreinrichtung 0,20 EUR.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41(Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei den Stadtwerken Heppenheim bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 3,30 EUR bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen

des Verschmutzungsgrads vor, können die Stadtwerke Heppenheim der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(3) Gebührenmaßstab für das Einleiten nichthäuslichen Schmutzwassers ist bei Vorhandensein einer gemäß § 33 (4) und (5) betriebenen Messeinrichtung die eingeleitete Menge, ansonsten der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads.

Die Gebühr beträgt 3,30 € pro Kubikmeter.

(4) Abweichend von Abs. 3 wird bei privater Wasserversorgung ohne Wasserzähler bei Wohngebäuden und sonstigen Einrichtungen der Frischwasserverbrauch pro Jahr auf Grundlage der Personenanzahl geschätzt. Hierfür werden 38 m<sup>3</sup> pro Person / Jahr als Grundlage angesetzt. Die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Stadtwerke Heppenheim können den Einbau eines geeichten Wasserzählers einfordern.

(5) Gebührenmaßstab für die biologische Behandlung mechanisch und biologisch vorgereinigten nichthäuslichen Schmutzwassers direkt auf der Abwasserbehandlungsanlage ist die nach § 33 (4) und (5) gemessene Menge.

Die Gebühr beträgt 1,35 € pro Kubikmeter

(6) Die Gebühr beträgt bei genehmigter Grundwasserabsenkung und Einleitung in einen Beigraben pro m<sup>3</sup> eingeleiteten Grundwassers 0,20 €.

## **8. § 33 Abs. 5 bis 7 erhält folgende Fassung:**

### **§ 33 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs**

(5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht und nach den gültigen Regeln der Technik eingebaut sein. Sie werden von den Stadtwerken Heppenheim, die auch Art und Einbaustelle festlegen, verplombt. Sie sind vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

Nicht geeichte sowie nicht durch die Stadtwerke verplombte Abzugszähler können nicht zur Gebührenberechnung herangezogen werden. Bei nicht geeichten Zuzugszählern behalten sich die Stadtwerke vor, den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. § 44 Abs. 1 Nr. 23 gilt entsprechend.

(6) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von den Stadtwerken Heppenheim geschätzt.

## **9. § 34 erhält folgende Fassung:**

### **§ 34 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben**

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m<sup>3</sup>

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 30,50 €

b) Schmutzwasser aus Gruben 3,30 €

Für eine Einsatzstunde des Hochdruck-, Spül- und Saugwagens von Montag- Donnerstag 07:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr werden 183,00 € berechnet. Außerhalb dieser Zeiten wird ein Zuschlag von 50% berechnet. An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100%, am 01.05. sowie vom 24.12. bis 26.12. ein Zuschlag von 200% berechnet.

Die Mindesteinsatzdauer beträgt eine halbe Stunde. Bei längerer Arbeitsleistung wird jede weitere angefangene Viertelstunde berechnet.

## **10. § 35 erhält folgende Fassung und geänderte Nummerierung der Absätze:**

### **§ 35 Verwaltungsgebühr**

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler eines Objektes ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.

(3) Für die Abnahme (auch Stilllegung) der Installationsanlage sowie für das Verplomben der zugehörigen nicht durch die Stadtwerke Heppenheim eingebauten aber abrechnungsrelevanten privaten Wasser- oder Abwasserzähler beträgt die Gebühr inkl. der Plombe für

einen Zähler 20,00 €  
und für jeden weiteren Zähler zzgl. 2,50 €

Alle angegebenen Beträge sind Nettowerte, zzgl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

(4) Sonstige Verwaltungsgebühren

a. Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Ein-, bzw. Mehrfamilienwohnhauses bis 25 Wohnungen an die öffentliche Abwasseranlage  
€ 100,00

b. Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Mehrfamilienwohnhauses über 25 Wohnungen an die öffentliche Abwasseranlage  
€ 400,00

c. Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Gewerbebetriebes an die öffentliche Abwasseranlage  
nach Aufwand

d. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eines Ein- bzw. Mehrfamilienhauses bis 25 Wohnungen  
€ 60,00

e. Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage eines Mehrfamilienwohnhauses über 25 Wohnungen oder eines Gewerbebetriebes nach Aufwand

f. Überwachung der Einleitung nicht häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle werden gem. § 29 EWS neben dieser Gebühr erhoben)

- g. € 25,00  
Schriftliche Auskunft über die Lage und Höhe von Erschließungseinrichtungen aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschließlich Planausschnitt DIN A 4)
- h. € 50,00  
Herstellen von Planpausen kleiner als DIN A 2
- i. € 5,00  
Herstellen von Planpausen größer als DIN A 2
- € 10,00

Alle angegebenen Beträge sind Nettowerte, zzgl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

(5) Kostenschuldner ist, wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadtwerke Heppenheim veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

#### **11. § 37 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 37 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung**

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung sowie die Versendung der Gebührenbescheide kann von beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

#### **12. § 38 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 38 Vorauszahlungen**

Die Stadtwerke Heppenheim können vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen, diese orientieren sich grundsätzlich an den Gebührengrundlagen des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

#### **13. § 44 Abs. 1 wird ergänzt um Nr. 23:**

##### **§ 44 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 23. § 33 Abs. 5 einen nicht geeichten abrechnungsrelevanten Zuzugs- oder Abzugszähler im Einsatz hat

#### **Artikel 2**

##### **§ 45 Inkrafttreten**

Die Entwässerungssatzung (EWS) der Kreisstadt Heppenheim in der Fassung der 3. Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Heppenheim, 20.01.2020

Rainer Burelbach  
Bürgermeister